

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung**  
**im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 23. April 2009  
Geändert am 18. August 2010  
Geändert am 21. Oktober 2013  
Geändert am 09. Dezember 2014  
Geändert am 07. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 32/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen
  - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
  - § 4 Studiumumfang, Module
  - § 5 Prüfungsausschuss
  - § 6 Modulprüfungen
  - § 7 Mündliche Prüfungen
  - § 8 Schriftliche Prüfungen
  - § 9 Masterarbeit
  - § 10 Zeugnis
  - § 11 In-Kraft-Treten
- Anhang

## **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der Grad nach dem Hauptfach.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Computerlinguistik folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

Abgeschlossenes Bachelor-Studium der Computerlinguistik, Linguistik, Informatik, Mathematik oder eines äquivalenten sprachwissenschaftlichen oder informatikorientierten Studiengangs. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachs über die Feststellung der Äquivalenz eines Studienabschlusses.

## **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Computerlinguistik wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Computerlinguistik ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Computerlinguistik. Das Nebenfach Computerlinguistik ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Computerlinguistik.

## **§ 4 Studiumumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 46 SWS im Hauptfach und 21 SWS im Nebenfach.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Soweit die Bearbeitung von Übungs- bzw. Hausaufgaben verlangt wird (siehe Anhang), handelt es sich um Prüfungsvorleistungen, von deren erfolgreicher und fristgerechter Bearbeitung die Vergabe von Leistungspunkten und die Zulassung zu den Modulprüfungen abhängig sind.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Computerlinguistik werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Computerlinguistik dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Computerlinguistik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Computerlinguistik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit in Computerlinguistik kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsaus-

schusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

## **§ 10 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 23. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

## Anhang

### A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums (Master-Hauptfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 28 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Im Verlauf des Studiums (Master-Nebenfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 16 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1)

#### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

##### a. Hauptfach

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Computerlinguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Quantitative und Systemtheoretische Linguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Korpuslinguistik	2	4	10	Referat	Klausur
Intelligente Systeme	2	4	10	Referate	Klausur
Projektseminar	3	4	10		mündliche Gruppenprüfung

##### b. Nebenfach

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Computerlinguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Quantitative und Systemtheoretische Linguistik	3	4	10	Referat	Hausarbeit

#### Wahlpflichtmodule

Studierende müssen zwei der folgenden Module wählen:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Korpuslinguistik	2	4	10	Referat	Klausur
Intelligente Systeme	2	4	10	Referat	Klausur
Wahlpflichtmodul aus Informatik, Computerlinguistik oder Digital Humanities	3	4	10		gemäß FPO des betreffenden Studiengangs

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Computerlinguistik (Hauptfach bzw. Nebenfach).

### **3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine.

### **4. Verpflichtende Praktika**

Keine.

## **Artikel 2**

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.